



Landkreis Spree - Neiße/  
Wokrejs Sprjewja-Nysa  
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Kindertagesbetreuung  
- Kindertagespflege -

# Richtlinie

zur Förderung der Kindertagespflege  
im Landkreis Spree-Neiße/  
Wokrejs Sprjewja-Nysa



**Stand: Februar 2022**

(beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 04.04.2022)

## **1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Geltungsbereich**

Rechtsgrundlage für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege sind die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch -SGB VIII-, das Kindertagesstättengesetz -KitaG-, das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe -AGKJHG- und die Kindertagespflegeeignungsverordnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat durch öffentlich-rechtlichen Vertrag kreisangehörige Gemeinden und Ämter nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG zur Vermittlung von Kindertagespflegepersonen, zum Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung und zur Finanzierung der Kindertagespflege verpflichtet. Diese Gemeinden und Ämter werden im Folgenden als „verpflichtete Ämter und Gemeinden“ bezeichnet.

Diese Richtlinie regelt die Verfahrensweise des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der verpflichteten Ämter und Gemeinden in den Fällen, in denen entweder eine Kindertagespflegeperson an die/den Personensorgeberechtigte/-en vermittelt wird oder in den Fällen, in denen die/der Personensorgeberechtigte sich eine Kindertagespflegeperson bereits selbst ausgesucht haben und für diese Kindertagespflegeperson den Ersatz der Aufwendungen und die Kosten der Erziehung verlangen.

Die Anlage 1 (Qualitätsanforderungen) und Anlage 2 (Finanzierung) sind Bestandteil dieser Richtlinie.

## **2. Auftrag der Kindertagespflege**

- (1) Die Kindertagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der/des Personensorgeberechtigte/-en, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen. Sie richtet sich an jüngere Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres oder an Kinder für die ein besonderer Betreuungsbedarf durch eine geeignete Kindertagespflegeperson entsprechend §§ 22 ff. SGB VIII und § 1 KitaG besteht. Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt geht der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 24 Abs. 3 SGB VIII und § 1 Abs.2 KitaG vor.
- (2) Die Kindertagespflege soll
  - die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
  - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
  - der/dem Personensorgeberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

### **3. Aufgaben des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der vom Landkreis zur Durchführung der Aufgaben der Kindertagespflege verpflichteten kreisangehörigen Gemeinden und Ämter**

- (1) Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat die Aufgabe, Kindertagespflegepersonen zu gewinnen, sie fachlich zu beraten und zu begleiten und deren Qualifizierung sicherzustellen. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat die Eignung der Kindertagespflegeperson zu überprüfen und ist berechtigt, die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII i. V. m. § 20 KitaG zu erteilen.
- (2) Die verpflichteten Ämter und Gemeinden sind für die Information und Beratung der/des Personensorgeberechtigten verantwortlich. Sie haben außerdem die Aufgabe, bei vorliegendem individuellem Rechtsanspruch das Kind an eine geeignete Kindertagespflegeperson zu vermitteln, sofern diese nicht von der/dem Personensorgeberechtigten selbst vorgeschlagen wird. Die verpflichteten Ämter und Gemeinden haben nach den Festlegungen dieser Richtlinie weiterhin die Aufgabe, die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson entsprechend den Vorgaben in der Anlage 2 dieser Richtlinie zu zahlen und nach § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII die Elternbeiträge durch Satzung zu erheben.
- (3) Kindertagespflegestellen haben das Wunsch- und Wahlrecht der/des Personensorgeberechtigten gemäß § 5 SGB VIII zu berücksichtigen. Für die Auslastung der Kindertagespflegestelle ist die Kindertagespflegeperson deshalb selbst verantwortlich.
- (4) Wählt die/der Personensorgeberechtigte mit Wohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes bzw. des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Betreuung des Kindes eine Kindertagespflegestelle außerhalb des Gemeindegebietes bzw. des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, oder wählt die/der Personensorgeberechtigte mit Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes bzw. des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Betreuung des Kindes eine Kindertagespflegestelle innerhalb des Gemeindegebietes bzw. des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, verbleibt die Zuständigkeit für die Vertragsgestaltung, als auch für die Finanzierung mit der Kindertagespflegeperson bei dem Leistungsverpflichteten, in dessen Bereich die/der Personensorgeberechtigte ihren/seinen Wohnsitz hat.

### **4. Grundsätze zur Gewährung**

- (1) Das Verfahren beginnt mit dem schriftlichen, von der/dem Personensorgeberechtigten unterschriebenen Antrag.
- (2) Auf den Antrag ist zunächst durch Bescheid festzustellen, ob das Kind einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG hat (Rechtsanspruchsprüfung).
- (3) Sofern ein Anspruch festgestellt worden ist, leitet der/die für die Rechtsanspruchsprüfung zuständige Sachbearbeiter/in den Antrag an denjenigen/diejenige Sachbearbeiter/in, der/die für die Vermittlung und Prüfung der Geeignetheit der Kindertagespflegeperson (Auswahlprüfung) zuständig ist, weiter.
- (4) Der/die für die Auswahlprüfung zuständige Sachbearbeiter/in vermittelt eine geeignete Kindertagespflegeperson bzw. stellt in den Fällen, in denen die/der Personensorgeberechtigte die Kindertagespflegeperson selbst nachgewiesen hat, deren Geeignetheit fest.

(5) Ist die/der Personensorgeberechtigte mit dem Vermittlungsvorschlag einverstanden und ist die Geeignetheit der nachgewiesenen Kindertagespflegeperson festgestellt worden, hat der/die für die Auswahlprüfung zuständige Sachbearbeiter/in folgende drei Verträge vorzubereiten:

- a) den öffentlich-rechtlichen Vertrag, der die Rechte und Pflichten der/des Personensorgeberechtigten gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bzw. dem verpflichteten Amt oder der verpflichteten Gemeinde regelt, im Folgenden als „Vertrag über die Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes“ bezeichnet
- b) den öffentlich-rechtlichen Vertrag, der die Rechte und Pflichten der Kindertagespflegeperson gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bzw. dem verpflichteten Amt oder Gemeinde, im Folgenden als „Kindertagespflegevertrag“ bezeichnet
- c) den Betreuungsvertrag Kindertagespflege, der die Rechte und Pflichten zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem Personensorgeberechtigten regelt.

Dabei ist zu beachten, dass der Abschluss des Betreuungsvertrages nur empfohlen werden darf, da das Rechtsverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und der/dem Personensorgeberechtigten zivilrechtlicher Natur ist und kein Recht besteht, den Abschluss dieses Vertrages zu erzwingen. Der/dem Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson ist aber zu ihrem/seinem eigenen Schutz und zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes der Kindertagespflege zu empfehlen, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

(6) Sobald der Vertrag über die Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes von der/dem Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson unterschrieben worden sind, erfolgt die Unterzeichnung durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bzw. dem verpflichteten Amt oder Gemeinde.

(7) Über die Feststellung der Höhe des Elternbeitrages (§§ 18, 17 ff. KitaG) ist ein gesondertes Verwaltungsverfahren durchzuführen. Die Feststellung ergeht durch Bescheid.

(8) Während der Dauer der Kindertagespflege hat der/die für die Auswahlprüfung zuständige Sachbearbeiter/in die Pflicht, Hinweisen, die auf eine Ungeeignetheit der Kindertagespflegeperson oder Gefährdung des Kindeswohls hindeuten, unverzüglich nachzugehen und den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu unterrichten.



## **5. Anforderungsprofil an die Kindertagespflegepersonen**

- (1) Die Kindertagespflegeperson muss über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügen, die Gewähr dafür bieten, dass die weltanschauliche Erziehung des ihr anvertrauten Kindes mit dessen Selbstbestimmungsrecht und der von der/dem Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung zu vereinbaren ist. Weder durch die Kindertagespflegeperson selbst noch durch die in ihrer Wohnung lebenden Personen darf das Wohl des Kindes gefährdet werden. Außerdem muss ausreichender Wohnraum für das Kind und die weiteren in ihrer Wohnung lebenden Personen vorhanden sein. Die Kindertagespflegeperson darf mit der Betreuung des Kindes nicht überfordert sein.
- (2) Geeignet sind Personen, die sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (3) Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Kindertagespflegeperson hat insbesondere die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen (Qualitätsanforderungen) gemäß der Richtlinie zu erfüllen.
- (4) Zur Feststellung der Eignung hat die Kindertagespflegeperson folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Abgabe einer schriftlichen Bewerbung zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege
  - Abgabe einer schriftlichen Konzeption
  - Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von allen im Haushalt lebenden volljährigen Personen
  - Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes über alle im Haushalt gemeldeten Personen
  - Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis über die Unbedenklichkeit der Ausübung von Kindertagespflege
  - entsprechende Qualifizierungsnachweise
  - Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs bei Säuglingen und Kleinkindern
  - befinden sich im Haushalt der Kindertagespflegeperson Tiere, dann sind entsprechende tierärztliche Unterlagen vorzulegen.

## **6. Feststellung der Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson und Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- (1) Wer Kinder, außerhalb ihrer Wohnung, in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gem. § 43 SGB VIII der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag, nach Überprüfung der Eignung, vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erteilt.
- (2) Der/die zuständige Sachbearbeiter/in stellt die Eignung der Kindertagespflegeperson, unter Beachtung dieser Richtlinie und den Bestimmungen der Kindertagespflegeeignungsverordnung, in einem intensiven persönlichen Gespräch fest. Außerdem muss sich der/die Sachbearbeiter/in durch einen Hausbesuch darüber vergewissern, ob die Kindertagespflegeperson über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.

- (3) Erweist sich die Kindertagespflegeperson entsprechend § 43 SGB VIII, § 20 KitaG, der zu dieser Vorschrift erlassenen Kindertagespflegeeignungsverordnung und dieser Richtlinie als geeignet, wird die Erlaubnis erteilt. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt per Bescheid. In dem Bescheid ist die Höchstzahl der Kindertagesplätze (max. 5 Plätze zulässig) anzugeben. Die Erlaubnis ist in der Regel auf fünf Jahre zu befristen. Mit Erreichen des allgemein gesetzlich geregelten Rentenalters und beabsichtigter Fortführung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erfolgt die Prüfung und Erteilung der Erlaubnis jährlich.
- (4) Bei der Kindertagespflege "in anderen Räumen" dürfen bis zu zwei Kindertagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Jede bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn bei dieser Form der Kindertagespflege durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass immer dieselbe Kindertagespflegeperson ein bestimmtes Kind in fest zugewiesenen Räumen betreut. Der nicht institutionelle und familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform, muss deutlich erkennbar sein.
- (5) Erweist sich die Kindertagespflegeperson entsprechend § 43 SGB VIII, § 20 KitaG, der zu dieser Vorschrift erlassenen Kindertagespflegeeignungsverordnung und dieser Richtlinie als ungeeignet, darf eine Vermittlung nicht stattfinden bzw. ist die Kindertagespflege sofort zu beenden oder durch eine Ersatztagespflegeperson fortzuführen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist in diesem Fall zu versagen bzw. zu entziehen.
- (6) Bei der Vermittlung von Kindern prüft der/die für die Auswahlprüfung zuständige Sachbearbeiter/in, ob die Kindertagespflegeperson für die Erziehung, kindgerechte Förderung und Beaufsichtigung des Kindes, für das sie vermittelt werden soll, geeignet ist. Dabei hat sie unter Berücksichtigung des physischen und psychischen Entwicklungsstandes des Kindes, des erforderlichen Betreuungsumfanges und der familiären und sozialen Situation des Kindes zu prüfen, ob die Kindertagespflegeperson den konkreten Betreuungsbedarf erfüllen kann.
- (7) Über die Prüfungsergebnisse sind von dem/der Sachbearbeiter/in Niederschriften anzufertigen und in den Fällen, in denen von dem Wunsch der/des Personensorgeberechtigten abgewichen wird, genau zu begründen. Auf Verlangen der/des Personensorgeberechtigten ist in die Niederschrift des Prüfungsergebnisses Einsicht zu gewähren.

## **7. Eingewöhnungszeit**

- (1) Es wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu 4 Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der/des Personensorgeberechtigten für die Kinder im Rahmen der Mindestbetreuungszeit angeboten. Als Eingewöhnungszeit gilt ein zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbarter Zeitraum vor Beginn der vertraglich geregelten Betreuung.
- (2) Die Kindertagespflegeperson erhält für die Zeit der Eingewöhnung eine Geldleistung im Umfang des hälftigen Betrages der monatlichen Pauschale für eine Betreuungszeit bis 6 Stunden täglich bzw. bis 30 Stunden pro Woche.
- (3) Für die Eingewöhnungszeit wird der halbe Betrag als Kostenbeitrag berechnet.

## **8. Laufende Geldleistung**

- (1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Der Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung entsteht ab Betreuungsbeginn entsprechend der Regelung im Kindertagespflegevertrag. Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach dieser Richtlinie.
- (2) Die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen, wenn
  - ein Rechtsanspruch auf Betreuung nicht vorliegt,
  - die Kindertagespflegeperson nicht geeignet ist,
  - die Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht erteilt oder widerrufen wurde.
- (3) Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu 26 Tage betreuungsfreie Zeit (z.B. Krankheit, Urlaub, Fortbildung) innerhalb eines Kalenderjahres. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit der/dem Personensorgeberechtigten rechtzeitig bis zum 31.12. des Vorjahres abzustimmen und dem verpflichteten Amt bzw. der verpflichteten Gemeinde bis zum 05.02. des Jahres mitzuteilen.
- (4) Eine Kürzung der laufenden Geldleistungen erfolgt bei Vorliegen folgender Gründe:
  - Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson führen zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung, wenn die Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson insgesamt 26 Tage im Kalenderjahr übersteigen. Diese Ausfalltage sind nur auf die Kindertagespflegeperson und nicht Kind bezogen anrechenbar. Die Kürzung der Beträge erfolgt in Höhe von 1/21 des monatlichen Betrages je Fehltag.  
Beginnt die Tätigkeit der Kinderpflegeperson erst im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die 26 Tage bezahlte betreuungsfreie Zeit in diesem Jahr durch 12 Monate dividiert und mit der Anzahl der Betreuungsmonate multipliziert.
  - Fehlzeiten des Tagespflegekindes führen zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung, wenn es krankheitsbedingt an mehr als 20 Betreuungstagen im Jahr nicht von der Kindertagespflegeperson betreut werden kann. Die Kürzung der Beträge erfolgt ebenfalls in Höhe von 1/21 des monatlichen Betrages je Fehltag.  
Erfolgt die Aufnahme und Betreuung des Kindes erst im laufenden Kalenderjahr, so werden die 20 Betreuungstage in diesem Jahr durch 12 Monate dividiert und mit der Anzahl der Betreuungsmonate multipliziert.
  - Beginnt bzw. endet der Kindertagespflegevertrag im laufenden Monat, so wird die laufende Geldleistung für diesen Monat durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert.

## **9. Kostenbeteiligung der/des Personensorgeberechtigten – Kostenbeitrag/Essengeld**

Die/der Personensorgeberechtigten werden zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Beitragssatzung für Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung des verpflichteten Amtes bzw. der verpflichteten Gemeinde. Darüber hinaus haben die/der Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen, in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.

## 10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Spree-Neiße/  
Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 25.11.2019 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 21.04.2022



Altekrüger  
Landrat





**Anlage 1**  
der Richtlinie  
zur Förderung der Kindertagespflege  
im Landkreis Spree-Neiße/  
Wokrejs Sprjewja-Nysa  
  
**- Qualitätsanforderungen -**

**Stand: Februar 2022**

## **1. Qualitätsmerkmale/-anforderungen der Kindertagespflege**

### **1.1 Leitbild und schriftliches Konzept**

- Die Kindertagespflegeperson verfügt über ein Leitbild und ein schriftliches Konzept. Das Leitbild orientiert sich am Wohl der Kinder, an ihren Grundbedürfnissen und Grundrechten auf eine Förderung ihrer persönlichen Entwicklung, Bildung, Teilhabe und Schutz vor Gefahren, Gewalt und Vernachlässigung.
- Das Konzept konkretisiert den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagespflege unter besonderer Berücksichtigung der Kinder in den ersten drei Lebensjahren. Es bezieht die/den Personensorgeberechtigten/-en im Sinne einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ein und berücksichtigt die unterschiedliche soziale und kulturelle Herkunft der Familien sowie die Situation im Sozialraum.
- Leitbild und Konzept stehen allen Interessierten zur Einsicht zur Verfügung. Sie werden der/dem Personensorgeberechtigten vor der Aufnahme ihres Kindes unaufgefordert zur Verfügung gestellt.
- Es findet eine regelmäßige Überarbeitung des Leitbilds und des Konzepts statt. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen vor Ort werden dabei berücksichtigt.

### **1.2 Arbeitsweise**

- Es findet eine qualifizierte, individuelle Eingewöhnung des Kindes nach anerkannten Standards unter Einbezug der/des Personensorgeberechtigten statt. Die/der Personensorgeberechtigten werden vor Aufnahme ihres Kindes über die Notwendigkeit der Eingewöhnung und ihre aktive Mitwirkung informiert.
- Die Kindertagespflegeperson geht auf die Bindungsbedürfnisse der Kinder ein. Sie ist bereit, in Ergänzung zu der/dem Personensorgeberechtigten sekundäre Bindungen zu den Kindern aufzubauen und für sie zu vertrauten Bezugspersonen zu werden.
- Die Fähigkeit und die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson zu beziehungsvoller Pflege und zum wertschätzenden Dialog mit den Kindern sind Grundlage des pädagogischen Handelns. Die Kindertagespflegeperson ist bereit und in der Lage, die Bedürfnisse und Signale der Kinder wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und darauf angemessen zu reagieren. Aufmerksamkeit, Feingefühl und Wertschätzung der Kinder sind Kennzeichen der Bildung, Erziehung und Betreuung.
- Die Kindertagespflegeperson vertritt eine demokratische Erziehungshaltung. Sie setzt altersangemessene Grenzen, ohne die Kinder zu bestrafen oder seelisch zu verletzen.
- Bei der Gestaltung des Tagesablaufs besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer klaren und überschaubaren Struktur und der notwendigen Flexibilität. Begrüßung und Verabschiedung, Mahlzeiten, Zeiten für strukturierte und freie Aktivitäten sowie Ruhe- und Schlafzeiten sind altersgerecht aufeinander abgestimmt und ausreichend veränderbar. Die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes und der Kindergruppe insgesamt werden gleichermaßen und ausgewogen berücksichtigt.

- Die Angebote und Aktivitäten beziehen sich auf sämtliche Bereiche frühkindlicher Bildung (u. a. emotionale, geistigkognitive, kreative, motorische, musikalische, soziale, sprachliche und religiöse Bildung) und ermöglichen die individuelle Förderung jedes Kindes. Die Förderung und Pflege von Kindern mit chronischen Gesundheitsstörungen oder besonderem Entwicklungsbedarf wird eng mit den medizinischen Diensten und Einrichtungen und der/dem Personensorgeberechtigten abgestimmt. Der Förder- und Entwicklungsplan des Kindes ist der Kindertagespflegeperson bekannt und findet Berücksichtigung.
- Kontakte, Spielpartnerschaften und Freundschaften zwischen den Kindern werden entwicklungsangemessen unterstützt und gefördert.
- Die Kinder begegnen Ritualen und Regeln, die sie zugleich beeinflussen können. Sie werden an den sie betreffenden Entscheidungen, entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife, angemessen beteiligt.
- Beobachtung der Kinder und Dokumentation sind Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die Beobachtungen sind Grundlage für den Dialog mit den Kindern und die Gespräche mit der/dem Personensorgeberechtigten. Der Schutz persönlicher Daten wird dabei gewahrt.
- Personensorgeberechtigte Mütter und personensorgeberechtigte Väter, sowie weitere Familienangehörige, sind in der Kindertagespflegestelle willkommen. Es besteht ausreichend Zeit für die Übergabesituationen. Für die/den Personensorgeberechtigte/-en gibt es die Gelegenheit zu Einzelgesprächen. Es werden Informationsveranstaltungen angeboten. Kontakte zwischen den personensorgeberechtigten Vätern und Müttern werden unterstützt.
- Die Kindertagespflegeperson berichtet der/dem Personensorgeberechtigten anhand ausgewerteter Beobachtungen regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, über die verschiedenen Bereiche der Entwicklung des Kindes. Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigte/-r überlegen und planen im Rahmen ihrer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gemeinsam, wie das Kind bestmöglich unterstützt und gefördert werden kann. Hospitationen der /des Personensorgeberechtigte/-en in der Kindertagespflegestelle sind nach Absprache möglich und erwünscht.
- Der Übergang des Kindes in eine Kindertageseinrichtung wird von der Kindertagespflegeperson mit der /dem Personensorgeberechtigte/-en sorgfältig geplant und vorbereitet.
- Die Kindertagespflegeperson öffnet sich in das Gemeinwesen hinein und ist für Anregungen von außen offen. Die kulturellen, sozialen und anderen Dienste und Einrichtungen im Umfeld werden als Erfahrungsorte für die Kinder genutzt.
- Die Nahrung der Kinder ist ausgewogen und gesund. Die Mahlzeiten werden kindgerecht gestaltet.
- Die Kindertagespflegeperson verfügt über Kenntnisse in Erster Hilfe. Ein Notfallmanagement ist vorbereitet und eingeübt.
- Die Kindertagespflegeperson nimmt Hinweise auf Gesundheitsgefahren, Gewalt gegen Kinder und Vernachlässigung wahr und thematisiert diese mit der/dem Personensorgeberechtigten. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird erfüllt.

- Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu wahren. Ohne Zustimmung der/des Personensorgeberechtigten sind keine Daten des Kindes und/oder der/des Personensorgeberechtigten an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Kinderschutzfälle.

## **2. Eignungskriterien der Kindertagespflegepersonen**

### **2.1 Geeignete Kindertagespflegepersonen**

Die Kindertagespflegeperson zeichnet sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit der/dem Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und Fachdiensten aus. Sie verfügt über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder in einer entsprechenden Ausbildung erworben hat. Sie nimmt regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil.

Inbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

#### Allgemein

- Die Kindertagespflegeperson muss mindestens 21 Jahre alt sein, darf aber das Rentenalter noch nicht erreicht haben.
- Die Kindertagespflegeperson muss ein eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis vorlegen und nachweisen, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege spricht.
- Bei der Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson müssen Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden Personen vorliegen und sollen keine Einträge enthalten.

#### Persönlichkeit

- Die Arbeit mit Kindern setzt voraus, dass die Kindertagespflegeperson Freude am Umgang mit Kindern hat.
- Sie muss Verantwortung übernehmen und braucht ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen für die Bedürfnisse des Kindes und der/dem Personensorgeberechtigten.
- Sie muss absolut zuverlässig sein, da die/der Personensorgeberechtigte nur so sicher Familie und Beruf miteinander vereinbaren können.
- Die Kindertagespflegeperson muss physisch und psychisch belastbar sein, um den beruflichen Anforderungen einerseits und ihren eigenen Bedürfnissen und denen ihrer Familie andererseits gerecht zu werden.

#### Sachkompetenz

Zur Sachkompetenz zählen die Fähigkeit zu differenzierter Wahrnehmung und Selbstreflexion. Die Kindertagespflegeperson soll offen sein gegenüber Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und die Fähigkeit besitzen, sich Fachwissen anzueignen und in ihr pädagogisches Handeln zu integrieren. Dies sind Schlüsselkompetenzen für die Erziehung, Bildung und altersentsprechende individuelle Förderung des Kindes.

#### Kooperationsbereitschaft

Das eigenverantwortliche und selbständige Arbeiten, die Betreuung, Bildung und Förderung von Kindern und das Eingehen einer Erziehungspartnerschaft mit der/dem Personensorgeberechtigten erfordert ein hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft. Die Kindertagespflegeperson muss hierzu, sowie auch zum fachlichen Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen und zur Zusammenarbeit mit der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle bereit sein. Hier bietet sich u.a. auch die Möglichkeit, das eigene Handeln fachlich zu reflektieren und Alternativen aufgezeigt zu bekommen.



## Vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege und deren Einstufung in leistungsgerechte Entgeltstufen

Die Kindertagespflegeperson verfügt über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege und wird entsprechend ihrer Qualifizierung (bzw. ihrer auf diese Tätigkeit vorbereitenden Ausbildung) und Förderleistung angemessen bezahlt.

### **Stufe 1**

#### **a) selbst gesuchte Kindertagespflegepersonen:**

Die von der/dem Personensorgeberechtigten selbst benannten Kindertagespflegepersonen müssen, bei einer Betreuungsdauer von mehr als 4 Monaten, eine Mindestqualifizierung von 30 Unterrichtsstunden (Basisqualifizierung) absolvieren und die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kindern“ nachweisen. Die Qualifizierung kann begleitend zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erfolgen.

#### **b) zu vermittelnde Kindertagespflegepersonen**

- Die von der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle zu vermittelnden Kindertagespflegepersonen müssen vor der Erstvermittlung eines Kindes die Mindestqualifizierung von 30 Unterrichtsstunden (Basisqualifizierung) absolviert haben und die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kindern“ nachweisen. Mit dieser Qualifizierung sind sie berechtigt, bis zu 2 fremde Kinder zu betreuen. Die Kindertagespflegepersonen müssen bei einem Tätigsein von mehr als 3 Jahren dann eine Qualifizierung von mindestens 130 Unterrichtsstunden (zertifizierte Grundausbildung) absolvieren. Die Qualifizierung kann begleitend zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erfolgen.
- Die von der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle zu vermittelnden Kindertagespflegepersonen müssen vor der Erstvermittlung eines Kindes die Basisqualifizierung und die Qualifizierung von mindestens 130 Unterrichtsstunden (zertifizierte Grundausbildung) absolviert haben und die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kindern“ nachweisen. Mit dieser Qualifizierung sind sie berechtigt, bis zu 5 fremde Kinder zu betreuen.

### **Stufe 2**

- Die Kindertagespflegepersonen haben die Basisqualifizierung und die Qualifizierung von mindestens 130 Unterrichtsstunden (zertifizierte Grundausbildung) absolviert, können die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kindern“ nachweisen und haben sich einer externen Qualitätsprüfung durch einen vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa anerkannten Anbieter unterzogen.

### **Stufe 3**

- Die Kindertagespflegepersonen verfügen über eine pädagogische Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/-innen, Sozialpädagogen/-innen bzw. über eine Gleichstellung gemäß Erzieheranerkennungsverordnung, haben die Basisqualifizierung absolviert und an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kindern“ teilgenommen.

### **Stufe 4**

- Die Kindertagespflegepersonen verfügen über eine pädagogische Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/-innen, Sozialpädagogen/-innen bzw. über eine Gleichstellung gemäß Erzieheranerkennungsverordnung, haben die Basisqualifizierung absolviert und an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kindern“ teilgenommen sowie sich einer externen Qualitätsprüfung durch einen vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa anerkannten Anbieter unterzogen.



### Fort- und Weiterbildung

Die Kindertagespflegeperson erhält Gelegenheit zur Qualifizierung und zu regelmäßiger Fort- und Weiterbildung. In den Fortbildungen werden u. a. pädagogische und entwicklungspsychologische sowie konzeptionelle Grundlagen der Arbeit und aktuelle pädagogische und entwicklungspsychologische Erkenntnisse vermittelt. Sie ist verpflichtet, an mindestens 2 Fortbildungsveranstaltungen im Jahr mit einem Mindeststundenumfang von jeweils 6 Stunden teilzunehmen.

### **2.2 Nicht geeignete Kindertagespflegepersonen**

Nicht geeignet sind in der Regel Personen,

- die sich nicht durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen
- die den Kurs „Erste Hilfe bei Notfällen im Säuglings- und Kleinkindalter“ nicht absolvieren und nicht an den geforderten Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten teilnehmen
- die für eigene Kinder Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII in Anspruch nehmen oder genommen haben, die über den Rahmen beratender Hilfsangebote hinausgehen
- die sich strafbar gemacht haben, insbesondere nach einem der in dem Katalog des § 72 a SGB VIII genannten Straftaten, eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes (§§ 211 bis 213 StGB) oder eines vorsätzlichen Körperverletzungsdeliktes (§§ 223 bis 227 StGB), die gleiche Festlegung gilt für alle im Haushalt lebenden Personen
- die keine Bescheinigung vorlegen, dass aus ärztlicher Sicht keine Einwände gegen die Betreuung von Tagespflegekindern spricht
- die psychisch erkrankt sind oder denen eine Abhängigkeitserkrankung attestiert wird
- die nicht über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen
- in deren Haushalt ein Haustier lebt, welches eine Gefahr für ein Tagespflegekind darstellt

### **3. Kindgerechte Räumlichkeiten**

- Die Räumlichkeiten, in denen das Kind betreut wird, müssen ausreichend Platz zum Spielen und Bewegen bieten. Die Kindertagespflegeperson verfügt über kindgerechte Räumlichkeiten mit Spielflächen (mindestens 3,5 qm Spielfläche pro Kind) und ruhigen Schlafmöglichkeiten sowie für die Kinder nutzbaren Sanitärräumen. Empfehlenswert ist für die Kindertagespflege das Erdgeschoss.
- Die jeweils geltenden Sicherheits- und Hygienestandards werden eingehalten und regelmäßig überprüft.
- Es stehen ausreichend altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial dem Kind zur Verfügung.
- Im näheren Wohnumfeld muss sich eine Außenspielmöglichkeit wie Spielplatz, Park, Garten o. ä. befinden.
- Alle für das Kind zugänglichen Räume und der Außenspielbereich müssen kindgerecht und kindersicher ausgestattet sein.
- Wenn Haustiere in der Kindertagespflegestelle vorhanden sind, darf von ihnen keine Gefahr ausgehen und entsprechende Hygiene muss beachtet werden.
- In den Räumen, in denen das Kind betreut wird, darf nicht geraucht und auch kein Alkohol und illegale Drogen konsumiert werden.



**Anlage 2**  
der Richtlinie  
zur Förderung der Kindertagespflege  
im Landkreis Spree-Neiße/  
Wokrejs Sprjewja-Nysa  
  
**- Finanzierung -**

**Stand: Februar 2022**

## 1. Grundsätze

Diese Anlage der Richtlinie regelt die Festlegung der Höhe der Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen.

Erfolgt eine Vermittlung ohne Einhaltung der Voraussetzungen entsprechend der Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, besteht kein Anspruch auf eine laufende Geldleistung.

Die zu finanzierende Leistung - Gewährung einer laufenden Geldleistung - untergliedert sich gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in:

- ⇒ Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
- ⇒ einen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- ⇒ Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung
- ⇒ hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- ⇒ hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

## 2. Finanzielle Leistungen

### 2.1 Finanzierung der Kosten für den Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung

Unter den Aspekten der allgemeinen Preisentwicklung, der Entwicklung der Personalkosten und der Qualitätsstandards für die Kindertagespflege - die im Einzelnen für die Kindertagespflegepersonen festzustellen sind - erfolgt die Finanzierung der Betreuungsleistung in nachfolgend dargestellter Form.

#### 2.1.1 Kosten für den Sachaufwand

In diesem Sachaufwand sind unabhängig vom Alter des Kindes alle Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung des Kindes als notwendig angesehen werden.

Die Sachkostenpauschale sichert den gesamten Bedarf des Kindes in der Kindertagespflege. Sie ist insbesondere aufzuwenden für Verbrauchskosten (Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren), Ausstattungsgegenstände, Spielmaterial und Freizeitgestaltung, Pflegematerialien und Hygienebedarf.

Die Sachkostenpauschale beträgt monatlich 140 EUR pro Kind bei einer Betreuungszeit bis 6 Stunden täglich bzw. bis 30 Stunden pro Woche und 170 EUR pro Kind bei einer Betreuungszeit über 6 Stunden täglich bzw. über 30 Stunden pro Woche. Für die Betreuung des Kindes im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten wird der Betrag der Sachkostenpauschale um 50 v. H. gemindert.

### Besondere Freizeitaktivitäten und Bildungsangebote durch Dritte

Für, mit Zustimmung der/des Personensorgeberechtigten, angebotene besondere Freizeitaktivitäten sowie Bildungsangebote mit musischem, sprachlichem oder sonstigem künstlerischen und bildenden Charakter von entsprechend qualifizierten Dritten können die Kindertagespflegepersonen einen mit der/dem Personensorgeberechtigten vereinbarten Betrag zur Begleichung der Kosten des Angebotes von diesen verlangen. Im Falle einer Überzahlung ist der Differenzbetrag der/dem Personensorgeberechtigten zu erstatten.

#### 2.1.2 Förderleistung für die Kindertagespflegeperson

Entsprechend der Qualifikation/Ausbildung der Kindertagespflegeperson gibt es folgende Einstufungen:

- Stufe 1: Kindertagespflegepersonen mit Basisqualifizierung (nur zugelassen für die Betreuung von bis zu 2 Kindern und max. für die ersten 3 Jahre des Tätigseins als Kindertagespflegeperson) sowie Kindertagespflegepersonen mit Basisqualifizierung und zertifizierter Grundausbildung (zugelassen für die Betreuung von bis zu 5 Kindern)
- Stufe 2: Kindertagespflegepersonen mit Basisqualifizierung, zertifizierter Grundausbildung und externer Qualitätsprüfung durch einen vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa anerkannten Anbieter
- Stufe 3: Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/-innen, Sozialpädagogen/-innen bzw. gemäß Erzieheranerkennungsverordnung gleichgestellte Personen und Basisqualifizierung
- Stufe 4: Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/-innen, Sozialpädagogen/-innen bzw. gemäß Erzieheranerkennungsverordnung gleichgestellte Personen, Basisqualifizierung und externer Qualitätsprüfung durch einen vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa anerkannten Anbieter

### **Einstufung der Kindertagespflegepersonen**

Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson, die im Landkreis tätig ist, in einem separaten Bescheid die Einstufung zur leistungsgerechten Finanzierung der Förderungsleistung.

Eine Kindertagespflegeperson kann die Veränderung der Einstufung mit einem Antrag zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres beantragen. Die Ausbildungs- und Qualifizierungsnachweise müssen mit der Antragsstellung vorliegen. Die Bescheidung erfolgt innerhalb von 3 Monaten durch die/den zuständige/n Sachbearbeiter/in.

### 2.1.3 Festlegung der monatlichen Pauschalbeträge

Die Finanzierung erfolgt anhand monatlicher Pauschalbeträge. Diese beinhalten die Kosten für den Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung.

Die laufende Geldleistung ist jeweils eine kindbezogene Leistung, die für jedes Kind, welches in Kindertagespflege betreut wird, bezahlt wird.

Die monatlichen Pauschalen für geleistete Kindertagespflege von Montag bis Freitag betragen für die jeweilige Betreuungszeit:

a) im Haushalt / in angemieteten Räumen der Kindertagespflegeperson

Betreuungszeit		Stufe 1 Entgelt in EUR/Monat	Stufe 2 Entgelt in EUR/Monat	Stufe 3 Entgelt in EUR/Monat	Stufe 4 Entgelt in EUR/Monat
bis 6 Stunden täglich bzw. bis 30 Std./Woche	Kosten Sachaufwand	140	140	140	140
	Förderleistung	329	365	404	430
	<b>gesamt</b>	<b>469</b>	<b>505</b>	<b>544</b>	<b>570</b>
über 6 Stunden täglich bzw. über 30 Std./Woche	Kosten Sachaufwand	170	170	170	170
	Förderleistung	438	487	539	573
	<b>gesamt</b>	<b>608</b>	<b>657</b>	<b>709</b>	<b>743</b>
ergänzende Betreuung bis 2 Stunden täglich bzw. 10 Std./ Woche / 42 Std./Monat	Kosten Sachaufwand	46	46	46	46
	Förderleistung	109	122	134	143
	<b>gesamt</b>	<b>155</b>	<b>168</b>	<b>180</b>	<b>189</b>
für eine Betreuungszeit unter 42 Std./Monat gilt pro Std. ein Betrag i.H.v.	Kosten Sachaufwand	1,10	1,10	1,10	1,10
	Förderleistung	2,60	2,90	3,20	3,40
	<b>gesamt</b>	<b>3,70</b> <b>EUR/ Std.</b>	<b>4,00</b> <b>EUR/ Std.</b>	<b>4,30</b> <b>EUR/ Std.</b>	<b>4,50</b> <b>EUR/ Std.</b>



b) im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten

Betreuungszeit		Stufe 1 Entgelt in EUR/ Monat	Stufe 2 Entgelt in EUR/ Monat	Stufe 3 Entgelt in EUR/ Monat	Stufe 4 Entgelt in EUR/ Monat
bis 6 Stunden täglich bzw. bis 30 Std./Woche	Kosten Sachaufwand	70	70	70	70
	Förderleistung	329	365	404	430
	<b>gesamt</b>	<b>399</b>	<b>435</b>	<b>474</b>	<b>500</b>
über 6 Stunden täglich bzw. über 30 Std./Woche	Kosten Sachaufwand	85	85	85	85
	Förderleistung	438	487	539	573
	<b>gesamt</b>	<b>523</b>	<b>572</b>	<b>624</b>	<b>658</b>
ergänzende Betreuung bis 2 Stunden täglich bzw. 10 Std./ Woche / 42 Std./Monat	Kosten Sachaufwand	25	25	25	25
	Förderleistung	109	122	134	143
	<b>gesamt</b>	<b>134</b>	<b>147</b>	<b>159</b>	<b>168</b>
für eine Betreuungszeit unter 42 Std./Monat gilt pro Std. ein Betrag i.H.v.	Kosten Sachaufwand	0,60	0,60	0,60	0,60
	Förderleistung	2,60	2,90	3,20	3,40
	<b>gesamt</b>	<b>3,20</b> EUR/ Std.	<b>3,50</b> EUR/ Std.	<b>3,80</b> EUR/ Std.	<b>4,00</b> EUR/ Std.

c) Kinder mit einem besonderen Förderbedarf können in einer Kindertagespflegestelle aufgenommen werden, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann. Die Kindertagespflegestelle muss geeignet sein und die Kindertagespflegeperson muss über eine dem besonderen Förderbedarf entsprechende Qualifikation verfügen. Das Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 KitaG und die Entscheidung trifft der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

d) Auf Antrag und nach Prüfung durch die Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie kann in begründeten Einzelfällen ein gegenüber dem Sachaufwand nach Punkt 2.1.3 erhöhter Betrag anerkannt werden.

## 2.2 Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung, angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung

Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII sind die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson zu erstatten.

Diese Aufwendungen sind Leistungen, die jeweils an die Kindertagespflegeperson und unabhängig von der Anzahl der Kinder, welche die Kindertagespflegeperson betreut, erstattet werden.

Die Erstattung der Versicherungsbeiträge erfolgt, sofern ein entsprechender Antrag gestellt und der Nachweis durch die Kindertagespflegeperson erbracht wurde (Antragsformular „Antrag auf Erstattung von Versicherungsbeiträgen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII“).

Betreut die Kindertagespflegeperson Kinder, die ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Gebietskörperschaften haben, hat die Kindertagespflegeperson die Pflicht, einen Antrag auf Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen in allen Gebietskörperschaften zu stellen. Die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen erfolgt dann durch die jeweilige Gebietskörperschaft anteilig im Verhältnis der konkret genutzten Plätze.

Anträge auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu den Versicherungen sind für ein Beitragsjahr spätestens bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres zu stellen. Die Aufwendungen werden somit rückwirkend erstattet. Bei Verstreichen der Frist entfällt der Anspruch auf Erstattung. In begründeten Einzelfällen können abweichende Entscheidungen getroffen werden.

Eine monatliche Abschlagszahlung kann für das laufende Jahr beantragt werden. Der konkrete Nachweis der gezahlten Beiträge muss bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres unaufgefordert vorgelegt werden. Es erfolgt eine abschließende Berechnung mit Bescheiderteilung. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Vorschusszahlung mit dem Folgemonat einzustellen.

#### Höhe der Erstattung des Beitrages zu einer Unfallversicherung:

Die verpflichteten Ämter und Gemeinden entscheiden über die Angemessenheit zur Höhe der Unfallversicherung. Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt anhand der Vorlage des Originalbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf der Grundlage der Mindest- bzw. Pflichtversicherungssumme.

#### Höhe der Erstattung für angemessene Alterssicherung:

Die verpflichteten Ämter und Gemeinden entscheiden über die Angemessenheit zur Höhe der Alterssicherung. Es wird ein hälftiger Betrag der nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.

#### Höhe der Erstattung für angemessene Kranken- und Pflegeversicherung:

Die verpflichteten Ämter und Gemeinden entscheiden über die Angemessenheit zur Höhe der Kranken- und Pflegeversicherung. Es wird ein hälftiger Betrag der nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.

Kindertagespflegepersonen, die die Möglichkeit der Familienversicherung in Anspruch nehmen können, sind angehalten, diesen eingeräumten gesetzlichen Vorteil zu nutzen.

### **2.3 Essengeld für das Mittagessen**

Gemäß § 18 Abs. 2 KitaG hat die/der Personensorgeberechtigte neben dem Elternbeitrag einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Das Essengeld wird von den verpflichteten Ämtern und Gemeinden festgesetzt und erhoben.

Die Kindertagespflegeperson hat dann einen Anspruch gegen das verpflichtete Amt oder die verpflichtete Gemeinde auf Zahlung einer Pauschale für das Mittagessen.

Alternativ kann die Höhe sowie die Erhebung des Essengeldes für das Mittagessen auch zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem Personensorgeberechtigten direkt geregelt werden.

Die Kindertagespflegeperson legt hierzu der/dem Personensorgeberechtigten auf Verlangen ihre Essengeldkalkulation vor. Die Höhe des Zuschusses der/des Personensorgeberechtigten zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen richtet sich dann ebenfalls nach den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen.